

## Julian Kolle

### Thema 1

Wie bin ich in die Welt hineingekommen; warum hat man mich nicht vorher gefragt, warum hat man mich nicht erst bekannt gemacht mit Sitten und Gewohnheiten, sondern mich hineingesteckt in Reih und Glied als wäre ich gekauft von einem Menschenhändler? Wie bin ich Teilhaber geworden in dem großen Unternehmen, das man die Wirklichkeit nennt? Warum soll ich Teilhaber sein? Ist das nicht Sache freien Entschlusses? Und falls ich genötigt sein soll es zu sein, wer ist denn da der verantwortliche Leiter? Gibt es einen verantwortlichen Leiter? An wen soll ich mich wenden mit meiner Klage.

Søren Kierkegaard: Die Wiederholung, S. 70

## Sein oder nicht sein ... müssen?

Worauf bei Shakespeare anno dazumal – obgleich nur indirekt – angespielt wurde, hat auch Jahrhunderte später kein bisschen an Relevanz einbüßen müssen. Es ist eine der urmenschlichen Fragen, die sich die größten Köpfe der Menschheitsgeschichte schon stellten und kläglich scheiterten, eine allgemeingültige Antwort zu finden. Doch was in erster Instanz wie ein aussichtsloses Lamento eines Mannes aussieht, dessen kausale Unzufriedenheit, ihn über Sinn und Unsinn des menschlichen Daseins reflektieren lässt, verbirgt bei genauerem Hinsehen auch eine zweite, nicht minder profunde Frage, die zwar divers ist, doch auf jeden Fall eine gewisse Interdependenz aufweist.

Neben der Frage nach dem Sinn, sucht Kierkegaard auch verzweifelt ein rechtsprechendes Corpus, das Verantwortung übernehmen könnte für sein Leiden. Er wirft somit eine neue Frage auf, auf die unsere derzeitige Rechtsordnung keine Antwort weiß. Zwar gibt es das zivilrechtliche Prinzip „Wo kein Kläger, da kein Richter“, doch wie sieht der umgekehrte Fall aus? Was passierte im Falle von „Wo ein Kläger – doch kein Richter ...? Welchen Ausweg soll es hier geben?

Eine Antwort auf diese Fragen zu finden käme vielleicht der Quadratur des Kreises sehr nahe. Unmöglich ist es nicht. Doch anstatt sofort dem menschlichen Bedürfnis, für jede Frage krampfhaft eine Antwort suchen zu müssen, nachzugeben, erspart er einem jene Suche, in dem er fragend antwortet, denn durch seine Reflexion, gibt er uns versteckt eine Antwort – eine Antwort in der schier endlosen Debatte über das Recht, selbstbestimmt zu sterben.

Nicht nur aufgrund des aktuellen Urteils des VfGH, der die Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid für verfassungswidrig erklärte, ist jene Frage umstritten wie eh und je. Doch während von Pro-Seite der Fokus immer wieder unter Berufung auf das menschliche Grundrecht auf Freiheit nur auf dem Lebensende liegt, kommt das Gegenteil in der Argumentation nur selten vor – und doch liefert es uns entscheidende Anhaltspunkte.

Dass im Zuge der Aufklärung und nach hartem Kampf, das Gros der Menschen, zumindest in westlichen Sphären, Demokratie und Wohlstand genießen darf, fußt, wenngleich nicht ausschließlich, auf der Überzeugung, dass jeder Mensch frei und gleich an Rechten geboren ist. Jedoch liegt dieser noblen Affirmation bei genauer Betrachtung des Begriffes „frei“ zumindest ein partieller Irrtum zugrunde. Selbst in einer idealen Welt, ohne Armut, Sklaverei und Ähnlichem, ist der Mensch zwar frei, sprich nicht versklavt, geboren, doch inwiefern kann man frei – im Sinne von Handlungs- oder Willensfreiheit – sein, wenn niemand selbst die Entscheidung getroffen hat, überhaupt sein zu wollen.

Was hilft es mir, frei zu sein, in einer Welt – unabhängig von der subjektiven Bewertung dieser –, in die ich hineinmusste? Wenn also von einem freiwilligen Eintritt nicht die Rede sein kann, wie soll ich danach überhaupt noch komplett frei handeln können?

Eine vielleicht etwas drastische, doch immerhin anschauliche Analogie macht diese Problematik noch greifbarer: Man stelle sich eine Gefängnisanstalt vor. Lässt man den Arbeitszwang – der auch in der „echten, scheinbar freien“ Welt indirekt von der Gesellschaft diktiert wird – außen vor, so ist jede Inhaftierte in den persönlichen Handlungsmöglichkeiten frei. Er/Sie kann nach freiem Willen gestikulieren, sich in der Zelle bewegen, und auch sonst jeden möglichen Unfug machen, der ohne spezielle Ausrüstung möglich ist. Gewissermaßen ist also auch diese Person – abgesehen vom Umstand, dass sie in dieser Anstalt sein muss – frei. Indes drückt sich selbst die Gerichtsbarkeit so aus, dass das Zwangsmittel des „Freiheitsentzuges“ angewendet wurde. Im sprachlichen Gebrauch und somit auch in den Köpfen der Menschen ist eine inhaftierte Person folglich nicht „frei“, denn sowohl der erzwungene Aufenthaltsort sowie die Mauern des Gefängnisses als eingrenzende Umstände widersprechen ihrer Definition von Freiheit. Doch was, wenn man den Erdball an sich als begrenztes Gebiet ansieht, in dessen „Gefängnishof“ man ebenso gezwungenermaßen hineingeboren wird? Die Wirklichkeit in Form der Erdkugel an sich also ein Gefängnis ist?

Ein weiteres Argument für die fehlende, absolute Freiheit des Menschen zu Beginn seines Lebens, lässt sich anhand des Mittels festmachen, das uns all diese schriftlichen Überlegungen erst ermöglicht – die Sprache. Nicht nur im deutschsprachigen Gebiet hat man zumindest auf sprachlicher Ebene überrissen, dass Willensfreiheit am Anfang der menschlichen Existenz ein Aberglaube ist. Ganz klar drücken wir den Vorgang der Geburt in passiver Struktur aus: „man wird geboren“. Selbst wenn

manch ausgeschmückte Ausdrucksart wie „das Licht der Welt erblicken“ oder „die Welt betreten“ auf eine aktive Handlung hinweisen möchten, so hat der Vorgang der Geburt nichts mit einer eigenen Aktivität zu tun, zu der man sich freiwillig entschlossen hat – oder wie Kierkegaard sich beschwert: „Warum hat man mich vorher nicht gefragt?“

Doch was verleiht dieser anscheinend rein philosophischen Überlegung jene Eigenschaft, die erlaubt, zu einer Antwort in der Frage nach der Legitimität selbstbestimmten Sterbens zu kommen? Nun, dafür bedarf es der Überlegung, was unsere – westliche – Welt zu jenem demokratischen und prosperierenden Ort gemacht hat. Wie bereits erwähnt, gründet sich unser Wohlstand auf gerechten Verhältnissen zwischen den Bewohnern dieses Planeten. Diese Gerechtigkeit und insbesondere angestrebte Gleichheit wiederum basiert auf dem Akt der Emanzipation, dem Loslösen von Leibeigenschaft und Sklaverei. Und dieser Zustand ist nichts anderes als Freiheit in Willen und Handeln. Natürlich gibt man innerhalb einer Gesellschaft gewisse Freiheiten ab, um dem Allgemeinwohl einen Beitrag zu leisten. Doch erst diese Abgabe von Freiheiten – beispielsweise die Freiheit, jeden und jede umzubringen – ermöglicht uns den Genuss von mehr Freiheiten – in diesem konkreten Fall das unbeschwertere Nebeneinanderexistieren ohne die Furcht, dass das eigene Leben in der nächsten Sekunde zu Ende sein könnte. Es lässt sich also der Schluss ziehen, dass Freiheit der Faktor ist, der Frieden und ein schönes Leben erlaubt. Ein Faktor, den es unbedingt zu bewahren gilt.

Obwohl es jedoch unbestritten ist, dass das Streben nach freiem Sein unendlich relevant ist, kümmert es die strikten Gegner des legitimen, freien Todes nicht im Geringsten, dass durch den Freiheitsentzug beim Sterben ein schrecklicher Zustand eintritt. Nämlich jener, dass der Mensch weder am Anfang noch am Ende seines Lebens komplett frei ist. Sollten daher nicht Bemühungen angestellt werden, dieses Horrorszenario eines deterministisch begonnenen wie beendeten Lebens so gut es geht zu vermeiden, um zumindest an einem Pol des menschlichen Lebens in vollständiger Freiheit zu sein?

Somit stehen wir also wieder vor einem Problem und der Frage, wie dieses zu lösen sei. Doch anders als bei der urchen Frage nach dem Sinn des Lebens, sind hierbei weniger Hindernisse zu überwinden. Grundsätzlich gäbe es nämlich zwei Angriffspunkte, Geburt und Tod, doch da wir zum heutigen Standpunkt den Willen eines Ungeborenen nicht herausfinden können, bleibt uns nur noch der andere Gegenpol übrig. Und hierbei ist die Antwort verblüffend einfach zu finden: „Man solle jeden selbst entscheiden lassen, wann und wie er sterben will“. Somit inkludiert man weder den Zwang vor seinem natürlichen, determinierten Todeszeitpunkt ableben zu müssen, noch die Pflicht, darauf zu warten, bis dieser eintritt. Um wieder zur Gefängnisanalogie zurückzukehren, würde man dem Menschen erlauben, selbst zu bestimmen, wann der Tag der Entlassung sein soll – egal ob heute, morgen oder nachdem die ihm diktierte Haftstrafe abgesessen wurde. Somit ermöglicht man

dem Menschen, wenn er schon zu Beginn seines Lebens eine gewisse Freiheit missen musste, zumindest ein komplett freies – im Sinne von selbstbestimmtes – Ende erleben zu dürfen.

Im Übrigen hat auch hier der sprachliche Gebrauch diesen Sachverhalt klar beschrieben. So kann man zwar passiv getötet werden, doch das freiwillige Ableben ist immer mit dem Aktiv verbunden. So stirbt man entweder – und wird nicht gestorben – oder man selbst tötet sich – und wird höchstens unfreiwillig ermordet.

Neben diesem ersten Argumentationsstrang steckt in seinem Zitat jedoch noch eine weitere Antwort auf die Frage, wieso das Recht selbstbestimmt zu sterben nicht verhandelbar ist. Betrachtet man die Suche nach dem fehlenden Richter, so könnte man zwar versuchen, eine hoch komplexe Antwort herbeizuzaubern, doch da dies zumindest bis jetzt nicht gelungen ist, wird man sich mit einer menschlich unbefriedigenden abfinden müssen. Es gibt keinen anderen verantwortlichen Leiter, an den er sich mit seiner Klage wenden könnte. Es bleibt ihm einzig und allein übrig zu lamentieren und selbstbestimmt den beklagten Umstand zu bekämpfen. Der einzige Richter müsste in seiner Welt er selbst sein.

Zieht man nun die Parallele zur Sterbehilfe-Debatte, lässt sich mit dem zuvor angewandten Schema des Vergleichs von Lebensanfang und -ende ein weiteres Argument für das Recht auf selbstbestimmtes Ableben finden. So bleibt aufgrund fehlender Alternativen einem jeden Menschen nur über, selbst zu jenem Richter zu werden, der darüber urteilen kann, welche Konsequenzen aus der unfreiwilligen Geburt gezogen werden. Im Sinne einer angestrebten Freiheit dürfte nämlich niemand anders das Urteil fällen, denn erst durch das freie, persönliche Urteil kann der Missstand des einen unfreien Pols des menschlichen Lebens zumindest ausgeglichen werden.

Somit gibt uns Kierkegaard durch das Aufwerfen seiner Fragen nicht nur die Antwort, ob selbstbestimmtes Sterben legitim sei. Mit der Relevanz der Freiheit für die heutige Gesellschaft und der Notwendigkeit, unfreiwilliges „Geboren-Werden“ durch freiwilliges Sterben auszugleichen, steht evidenter Weise fest, dass jedem Menschen das Recht, seinen eigenen Todeszeitpunkt durch eigene freiwillige Handlungen zu bestimmen, zustehen muss – wobei dies das Warten auf den natürlichen Tod, solange der Wille vorliegt, so zu sterben, nicht ausschließt. Gleichzeitig ermöglicht die abgeleitete Antwort aber auch, seine eigene Frage nach dem fehlenden gerichtlichen Corpus zumindest vorübergehend zu beantworten.

Alles in allem also ein intelligenter Versuch, Fragen mit Fragen – Feuer mit Feuer – zu bekämpfen. Doch trotzdem er durch seine Fragen eine andere Frage beantwortet, wird diese Antwort leider dem menschlichen Verlangen nach weiteren Problemlösungen kein Ende bereiten – nicht einmal in dieser expliziten Causa. Wenngleich nämlich das Recht auf ein Ableben nach freiem Willen prinzipiell

begründet ist und dieser Frage keine weitere Beachtung mehr geschenkt werden muss, so eröffnet sich eine andere. Auf das „Ob“ folgt nämlich das „Wie“, und diese Frage ist ebenso umstritten wie unbeantwortet. Doch wer weiß, vielleicht bedarf es nur noch mehr Fragen, um auch diese fragend beantworten zu können ...